

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V.  
Ulrich Klebl  
Nelkenweg 2

97653 Bischofsheim

Gmund, 26. Juni 2009 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kreuzberg Südost", 97653 Bischofsheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V. vom 6.8.2008 vorab folgende

I.

### **Erprobungs-Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für eingewiesene Piloten des Vereins Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 4311 / 0 (Starts) und die Flurstücksnummer 1765 (Landungen), Gemarkung Bischofsheim und Sandberg.
4. Die Erlaubnis gilt vorab vom 26.6.2009 bis zum 31.08.2009. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Ulrich Klebl oder einer von ihm beauftragten Person geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Klebl führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

## II.

### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Alle Piloten die von der Erprobungs-Erlaubnis gebrauch machen, benötigen eine Gefahreineinweisung. Abschließend ist dem DHV ein Erprobungsbericht vorzulegen.

## III.

### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 6.8.2008 beantragte der Verein Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V. eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde zunächst eine Verträglichkeitsstudie erstellt, da sich das Gelände innerhalb eines FFH Gebietes befindet. Bei der Forstbehörde wurde die Anlage einer Schneise beantragt. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld bestätigte mit Schreiben vom 19.05.2009, dass eine Verträglichkeit des Startplatzes als wahrscheinlich anzusehen ist. Im Frühjahr 2009 wurde die Startfläche durch den Verein eingerichtet.

Bis zum Abschluss des Verfahrens beim Landratsamt Rhön – Grabfeld wird mit der vorliegenden Erlaubnis der Flugbetrieb eingeschränkt erprobt. Die Ergebnisse des Flugbetriebes sollen in eine endgültige Erlaubnis mit einfließen. Die Erlaubnis wurde befristet erteilt.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb